Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 119/FB2/2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	21.09.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.10.2015	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 03.02.2014 (diesem Beschlussvorschlag beigelegt) macht sich eine genauere Klarstellung nötig. Zum damaligen Zeitpunkt konnte noch nicht genau vorhergesagt werden, ob die konsequente Trennung zwischen Pflichtleistungen nach dem Sächsische Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) und freiwilligen Zusatzleistungen in der jetzt vorgeschlagenen Form nötig sein wird.

Die Verwaltung ging Anfang 2014 davon aus, dass das Staatsministerium des Innern (SMI) das SächsBRKG diesbezüglich noch ändert. Das ist bisher nicht geschehen und wird aus unserer Sicht demnächst nicht erwartet. Die Auslegung des SächsBRKG durch die Verwaltung in dieser Form wurde bisher weder durch die Rechtsaufsichtsbehörde noch durch eine übergeordnete Behörde beanstandet. Daher gehen wir davon aus, dass die (enge) Auslegung der Pflichtaufgaben der gemeindlichen Feuerwehr nach SächsBRKG rechtskonform ist. Die Trennung dieser Pflichtleistungen von Zusatzleistungen ist daher möglich.

Im Zuge der Anwendung in der Praxis hat sich gezeigt, dass die genauere Klarstellung in der Feuerwehrgebührensatzung, wie vorgeschlagen, zu noch mehr Anwendungssicherheit führt.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 245; 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. Bsp. externe Räum- und Bergetechnik).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:

   1. die Sicherung/ Erstbindung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, wenn es sich um eine akute Gefahr unmittelbar an der Einsatzstelle handelt,
   2. Brandverhütungsschauen und
   3. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung (vom 05.10.2015)

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg	**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg**	
Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 , ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung **vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)** in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) **vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 245; 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)** sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), **hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:**	Änderungen aufgrund der bisherigen weiteren Rechtsetzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 1 Begriffsbestimmungen		
(1) Die Freiwillige Feuerwehr Eilenburg ist eine kostenrechnende Einrichtung der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung- KomHVO).		
(2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. B. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).	(2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden **(z. B. externe Räum- und Bergetechnik).**	Da die Ölspurbeseitigung eine Auftragsleistung ist und nach Entgelttabelle abgerechnet wird (siehe auch Änderung im § 5), wurde der Klammertext entsprechend geändert (zur Klarstellung).
(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.		

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 2 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle Pflicht-leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Andere Tätigkeiten unterliegen nicht dieser Satzung. Sie werden separat vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach einer Entgelttabelle die nicht Teil dieser Satzung ist.		
§ 3 Kostenfreie Einsätze (1) Kostenfrei sind folgende Einsätze innerhalb der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Eilenburg: 1. die Menschen- und Tierrettung, 2. die Brandbekämpfung und 3. die Hilfe bei der Beseitigung von Gefahren auf Grund von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. (2) Absatz 1 gilt nicht für kostenpflichtige Einsätze nach § 4 (siehe auch § 69 Ab-satz 2 und 3 SächsBRKG).		

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 4 Generelle Kostenpflicht (§ 69 Absatz 2 SächsBRKG) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Eilenburg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet: 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist, 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die An-lage ein Fehlalarm ausgelöst wird, 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Un-kenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine an-deren Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.		

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung (vom 05.10.2015)

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 5 Zusätzliche Kostenpflicht (§69 Absatz 3 SächsBRKG) Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für: 1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird (siehe auch Pkt. 3), 2. die Mitwirkung bei und die Durch führung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3, 3. Brandverhütungsschauen und 4. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.	**§ 5 Zusätzliche Kostenpflicht (§69 Absatz 3 SächsBRKG)** Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für: **1. die Sicherung/ Erstbindung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, wenn es sich um eine akute Gefahr unmittelbar an der Einsatzstelle handelt,** 2. Brandverhütungsschauen und 3. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.	Klarstellung wie weit ein Einsatz zur Gefahrenabwehr geht und ab wann es eine Leistung nach Auftragserteilung und Entgelttabelle wird. Weiterhin wurden Leistungen gestrichen, die durch vereinbarte Entgelte nach Entgelttabelle berechnet werden, da es sich nicht um akute Gefährdungsbeseitigungen handelt.

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 6 Berechnung des Kostenersatzes (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahr-zeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 3 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. (3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten (siehe auch § 1 Absatz 2 Satz 3). Das gilt auch für verbrauchte Materialien; diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbescheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls Auslagen dar.		

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
(4) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.		
(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Absatz 5 SächsBRKG).		
(6) Die Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden ab einem Gesamtbetrag von 50 € erhoben.		
§ 7 Kostenschuldner		
(1) Kostenschuldner sind die in den §§ 4 und 5 jeweils genannten persönlichen oder juristischen Personen.		
(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner (§69 Absatz 4 SächsBRKG).		
§ 8 Entstehung und Fälligkeit		
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.		

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 099/FB2/2013/1

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	20.01.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.02.2014	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und Entgelte, Entgelttabelle für vereinbarte freiwillige Leistungen und Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Neukalkulation mit der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg und

2. die Entgelttabelle für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

entsprechend den beigefügten Anlagen.

Wacker
Oberbürgermeister

zur Info

Problembeschreibung/Begründung:

Am 03. Dezember 2007 beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg die bisher gültige Feuerwehrgebührensatzung und die damals vorgestellte Kalkulation für den Zeitraum 2008 bis 2012.

In der Rechtsprechung war zum damaligen Zeitpunkt bereits ein Trend zu erkennen, der die Gemeinden bei der Kostenkalkulation veranlasste, Vorhaltekosten auszuweisen bzw. zu berücksichtigen. Unter den Vorhaltekosten verstehen die Richter dabei die Kosten, die die Gemeinde aufbringen muss, um den Brandschutz als Pflichtaufgabe zu bewältigen. Welche Kosten das sind, blieb zunächst nicht ganz klar. Verschiedene Modelle waren damals im Gespräch. Die Verwaltung favorisierte die Variante, die kalkulatorischen Kosten in der Kostenerfassung zwar auszuweisen aber bei der Kalkulation der Gebühren nicht mit zu berücksichtigen. Diesem Vorschlag folgte der Stadtrat.

Seit 2011 gibt es aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils die konkrete juristische Auffassung, dass es sich beim Kostenersatz zu Feuerwehreinsätzen nicht um Abgaben im Sinne des kommunalen Abgabenrechts handelt. Der Freistaat Sachsen hat die erforderliche Gesetzesänderung bisher nicht vorgenommen.

Der Kalkulationszeitraum umfasste bisher den Zeitraum von 2008 bis 2012. Juristisch ist es nicht bedenklich, wenn dieser verlängert wird. Entscheidend ist aber, dass keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Mit Beschluss Nr. 33/2013 vom 01.07.2013 wurden die Jahre 2007 bis 2010 abgeschlossen. Der für diese Zeit ausgewiesene Fehlbetrag beweist, dass keine Überschüsse erwirtschaftet wurden. Eine Übernahme in den Folgezeitraum sollte nicht vorgenommen werden. Daher ist die Neukalkulation erforderlich, um eine rechtssichere Satzung anwenden zu können.

Um möglichst dennoch Einnahmen zu erwirtschaften, die in sinnvoller Höhe zur erbrachten Leistung stehen, hat die Verwaltung nochmals (vor allem auch juristisch) geprüft, inwieweit man die Pflichtaufgabenerfüllung von rein freiwilligen Aufgaben trennen kann. Im Ergebnis wird dem Stadtrat nun vorgeschlagen, eine Satzung zu erlassen, die o. g. Rechtslage nur für die Pflichtaufgaben nach dem Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) beinhaltet. Daneben wird eine Entgelttabelle für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vorgeschlagen. Diese Leistungen sind freiwillig und gehören nicht zu den Pflichtaufgaben einer Feuerwehr. Beispielsweise sind das alle Leistungen, welche die Freiwillige Feuerwehr als Feuerwehrtechnisches Zentrum anbietet. Für die Nutzer gibt es keinen Benutzungszwang. Die Benutzung erfolgt entsprechend der Auf- und Verträge.

Die finanziellen Folgen können mit dieser Trennung abgemildert werden, lassen sich aber nur sehr schwer einschätzen. Da im Rahmen der Pflichtaufgaben die meisten Einsätze bisher bereits kostenfrei waren, kann man – vorsichtig geschätzt – von einem Insgesamtrückgang der Einnahmen von ca. 5.000 bis 10.000 € ausgehen (ohne die Trennung ca. 20.000 €). Da die Verwaltung davon ausgeht, dass die erwartete Gesetzesänderung noch beschlossen wird (evtl. 2015), ist eine Parallelkalkulation auf der Grundlage des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und damit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von der Verwaltung vorbereitet und kann unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung in den Stadtrat eingebracht werden. Leider kann das nur für die Zukunft gelten. Die Neukalkulation ist dennoch jetzt erforderlich, um Einzelkosten (externe Kosten die mit einem Kostenfall unmittelbar entstehen können, wie Berge- oder Räumtechnik) per Bescheid auf einen Kostenpflichtigen umlegen zu können. Die Gebühren sind dabei eher zweitrangig (siehe § 6 Absatz 6 der Satzung).

Die Kalkulationen nach SächsBRKG für die Gebühren nach Satzung und der Entgelte nach SächsKAG basieren auf dem mit dem Beschluss Nr. 33/2013 vom 01.07.2013 gefertigten

zur Info

und vorgelegten Betriebsabrechnungsbogen. Auf eine nochmalige Vorlage wird daher verzichtet.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐

Mindereinnahmen von ca. 5.000 bis 10.000 € jährlich

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

zur Info